



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiterin: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 71606-664196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0053-I/A/3/2018
Datum: 07.05.2018
Ihr Zeichen: BMF-010000/0009-IV/1/2018

e-Recht@bmf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Jahressteuergesetz 2018, Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der

Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen. Im Zusammenhang mit dem vom Ressort gewählten Vorgehen, bedeutet dies die Darlegung einer faktengestützten Ausgangslage in Bezug auf die jeweils genannten Gesetze.

Darüber hinaus sollten sich, unter Berücksichtigung der gewählten Vorgehensweise, in der Problemdefinition auch klare Bezüge zum Sozialministeriumsservicegesetz, zum Bundesstraßen-Mautgesetz sowie zum EU-Amtshilfegesetz finden.

Wird an der gewählten Struktur (Problemdefinition strukturiert nach betroffenen Gesetzen) festgehalten, so ist, im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit, für jeden Gesetzesbereich ein eigenes Nullszenario anzuführen.

Zielformulierung:

ad Ziel 1, 2 und 4:

Die gewählten Meilensteine sind nicht dazu geeignet, die Zielerreichung im Rahmen der für 2023 geplanten Evaluierung zu messen. So lässt sich aus dem Inkrafttreten einer Maßnahme zur Einsichtnahme in Geschäftspapiere durch das Finanzamt Graz-Stadt, kein unmittelbarer Erfolg im Bereich der Betrugsbekämpfung ableiten. Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird empfohlen, zumindest einen Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, konkret anzuführen.

ad Ziel 3:

Gemäß § 4 Abs. 9 WFA-Grundsatz-Verordnung beschreibt das Vorhabensziel den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung vorzunehmen oder das Ziel ersatzlos zu streichen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gegenständliche WFA aufgrund des breiten Spektrums betroffener Gesetze in Kombination mit dem Fehlen eines klar erkennbaren inhaltlichen Zusammenhangs bzw. einer zentralen Problemstellung die Kriterien der inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit in nur sehr geringem Maße erfüllt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gregor Bertle

Beilage/n: Beilagen